

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard in ihrer Sitzung am 21. November 2019 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Meinhard beschlossen:

## **Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Meinhard**

### **§ 1 Halten von Hunden**

(1) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Meinhard umherlaufen. Hunde sind von Grünanlagen, Anpflanzungen aller Art, sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernzuhalten.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen:

a) in den Ortslagen aller Ortsteile der Gemeinde Meinhard auf allen Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet,

b) außerhalb der Ortslagen bei Begegnungsverkehr mit anderen Personen und Tieren,  
c) Leine, Halsband oder Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Leine darf höchstens 2 m lang sein. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.

(3) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Halter oder die den Hund ausführende Person hat abgesetzten Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Verpflichtung nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht in Bezug auf Blindenhunde und Behindertenbegleithunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung. Die Verpflichtung nach Absatz 2 gilt nicht in Bezug auf Diensthunde.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, diesen unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Meinhard umherlaufen lässt,

2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 einen Hund nicht von Grünanlagen, Anpflanzungen aller Art, sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernhält,

3. entgegen § 1 Absatz 2 Buchstabe a in den Ortslagen aller Ortsteile der Gemeinde Meinhard auf allen Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr einen Hund unangeleint führt,

4. entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe b außerhalb der Ortslagen bei Begegnungsverkehr mit anderen Personen und Tieren einen Hund unangeleint führt,

5. entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund ausführt, ohne Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen,

6. entgegen § 1 Abs. 3 abgesetzten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.

(2). Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die allgemeine Ordnungsbehörde gemäß § 85 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

### § 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gem. §79 HSOG dreißig Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Diese Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Meinhard wird hiermit ausgefertigt:

Meinhard, den 16. DEZ. 2019

Gemeinde Meinhard  
Der Gemeindevorstand



Brill, Bürgermeister

